Gemeinde Simmerath

Bebauungsplan Nr. 192

- Reitanlagen Strauch -

Gemarkung:	Strauch
Gemeinde:	Simmerath
Kreis:	StädteRegion Aachen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

▪ Textliche Festsetzungen

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Stand: Mai 2021 Satzungsbeschluss

Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung sind in blau-kursiver Schrift gekennzeichnet.

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall

PE BECKER GmbH
PLANUNG + ENTWICKLUNG
Zukunft ist planbar!

info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

B. Rechtsgrundlagen 20
C. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB) 21
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 21
1.1 Art der baulichen Nutzung 21
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16-21 BauNVO) 21
1.3 Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt ermittelt und beschränkt: 21
2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 BauNVO) 21
3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO) 22
4. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9, Abs. 1 Nr. 17 BauGB) 22
5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 22
6. Flächen mit Bindungen für Anpflanzung und Erhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) 23
D. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 BauO NRW) 24
1. Bedachung 24
2. Einfriedungen 24
E. Vermeidungsmaßnahmen 25
F. Hinweise 27

B. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2019 (GV. NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW S. 1109).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

-jeweils in der zum Zeitpunkt der Planaufstellung geltenden Fassung -

Bezugsquelle für DIN-Normen:
Hrsg: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
(Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

C. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Reitanlagen“ festgesetzt.

1.1.2 Innerhalb des SO „Reitanlagen“ sind Anlagen der Pferdehaltung und des Reitsports (z.B. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Reitplätze, Bewegungs- und Auslaufflächen für Pferde) zur privaten Nutzung und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude sowie Ferienwohnungen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt und ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.

1.2.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Grundflächen (z.B. Außenterrassen, Zufahrten, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen für Pferdehaltung und Reitsport) um bis zu 100% überschritten werden. Dabei kann zugelassen werden, dass dauerhaft wasser- und luftdurchlässig angelegte Flächen nur zur Hälfte auf die zulässige Grundfläche angerechnet werden.

1.2.3 Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb der Vollgeschosse, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen (§ 20, Abs. 3 BauNVO). Zur Höhe der baulichen Anlagen gilt darüber hinaus:

1.3 Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt ermittelt und beschränkt:

1.3.1 Die maximalen First- und Gebäudehöhen sind der jeweiligen Nutzungsschablone zu entnehmen und über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

1.3.2 Die max. zulässige Gebäudehöhe wird bei geneigten Dachflächen als Firsthöhe (FH) oder bei Flachdächern als Oberkante (OK) festgesetzt.

1.3.3 Die maximalen First- und Gebäudehöhen dürfen durch nutzungs- und technikbedingte Anlagen (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge oder Lüftungsanlagen) bis zu einer Höhe von max. 1,0 m überschritten werden. Die technischen Anlagen dürfen eine Grundfläche von 10 % der Grundfläche des Gebäudes nicht überschreiten. Die Gründe sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 BauNVO)

2.1 Es wird offene Bauweise gemäß § 22, Abs. 2 BauNVO (mit Gebäudelängen von max. 50 m und seitlichem Grenzabstand) festgesetzt.

3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO (wie z.B. Einfriedigungen, soweit bauliche Anlagen, sowie Böschungsmauern, Terrassen, Garageneinfahrten, und allgemeine Zufahrten (Zugänge) sowie Stellplätze sowie Nebenanlagen für Pferdehaltung und Reitsport) ist im Plangebiet zulässig, soweit sie nach § 6 Abs. 8 BauO NRW (ohne eigene Abstandsfläche) in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

3.2 Für neue Flächenbefestigungen (von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a.) sind, wenn möglich, wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke.

4. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9, Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

4.1 Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. (V8)

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die Durchführung der nachfolgenden landschaftspflegerischen Maßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch den jeweiligen Vorhabenträger zu erfolgen. Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchzuführen und die Anforderungen an die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze sind einzuhalten.

5.2 Anpflanzung von Rotbuchenhecken mit Überhältern (K 2):

Das zu verwendende Pflanzmaterial muss folgende Mindestqualität einhalten:

- Verpflanzte Sträucher (Fagus sylvatica), min. 2-mal verpflanzt und 2-mal geschnitten bei einer Mindesthöhe von 80 bis 100 cm.

Es sind 3 bis 4 Individuen pro lfd. Meter in einer Reihe anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind mittig in einem 3 m breiten Streifen vorzunehmen.
Überhälter (Fagus sylvatica) sind innerhalb der Rotbuchenhecke anzupflanzen und zu entwickeln. Dazu muss folgende Mindestqualität eingehalten werden:

- Verpflanzte Heister (Fagus sylvatica), 1-mal verpflanzt, min. 6 cm Stammumfang bei 150-175 cm Mindesthöhe, Ballenpflanzen oder Containerware.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, landschaftsraumtypisch zu pflegen und bei Ausfällen stetig zu ersetzen.

5.3 Aufbau, Entwicklung und dauerhafte Erhaltung einer freiwachsenden Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen der nachfolgenden Pflanzenliste durch Entfernung der Zier- bzw. nicht lebensraumtypischen Gehölze und Neupflanzung. (K 3)
Die Anzahl der zu verwendenden Arten darf sieben nicht unterschreiten. Der Anteil an fruchttragenden Gehölzen soll mindestens 50% betragen. Beidseits der Gehölzpflanzung ist ein gehölzbegleitender Krautsaum durch Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut und Mahd alle (1)-2 Jahre abschnittsweise und zeitlich versetzt mit Abräumen des Mähguts zu entwickeln. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

Straucharten*:*
Mindestpflanzgröße 2xv, o.B., Höhe 60-100 cm

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Die Pflanzung erfolgt in Gruppen zu 3 bis 5 Exemplaren einer Art und einem Pflanzabstand von 1,2 m.

Überhälter (Fagus sylvatica) sind innerhalb der freiwachsenden Hecke anzupflanzen und zu entwickeln. Dazu muss folgende Mindestqualität eingehalten werden:

- Verpflanzte Heister (Fagus sylvatica), 1-mal verpflanzt, min. 6 cm Stammumfang bei 150-175 cm Mindesthöhe, Ballenpflanzen oder Containerware.

5.4 Das Kompensationsdefizit von 20.832 Punkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Simmerath ausgeglichen.

6. Flächen mit Bindungen für Anpflanzung und Erhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Die in der Planzeichnung des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt gekennzeichneten Biotope sind zu erhalten, landschaftsraumtypisch zu pflegen und bei Ausfällen stetig zu ersetzen. (K 1, V 2)

7. Immissionsschutz (§ 9, Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

7.1 Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die benachbarte Wohnbebauung keinen unzulässigen Geruchs- und Lärmimmissionen ausgesetzt wird.

D. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 BauO NRW)

1. Bedachung

1.1 Es sind geneigte Dachflächen (GD) mit 25° bis 45° Dachneigung sowie Flachdächer (FD) zulässig.

1.2 Für Nebenanlagen sind auch Abweichungen von den vorgenannten Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2. Einfriedungen

2.1 Einfriedungen der bebauten Grundstücksteile sowie der Weiden, soweit bauliche Anlagen, sind zulässig entlang den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nur als Hecke, Holz- oder Drahtzaun.

Zulässig sind max. Hecken- oder Zaunhöhen von

- 1,50 m für Zäune
- 2,00 m für Hecken

Als Heckenpflanze für Grundstückseinfriedungen wird Rotbuche (Fagus sylvatica) oder Hainbuche (Carpinus betulus) empfohlen.

Eine Einfriedung durch

- Mauern und Gabionen
- Betonformzäune oder -steine (wie z.B. Pflanzsteine),
- Jäger-, Spriegel- oder Rancherzäune

ist unzulässig.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,10 m, sowie im Bereich freizuhaltender Sichtfelder eine max. Höhe von 0,80 m, nicht überschreiten.

E. Vermeidungsmaßnahmen

1. Die neu versiegelte Fläche ist auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken (hier: Grundflächenzahl 0,25 bzw. 0,2). (V 1)
2. Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 29. Februar: Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vögel verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten, der Abbruch von Gebäuden sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung wird die Gefahr einer Verletzung / Tötung von Fledermäusen und / oder Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen. Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einem Artenschutzgutachter zu begleiten. (V 3)
3. Bei Baumaßnahmen im Umfeld zu erhaltender und unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Gehölze sowie im Umfeld der zu erhaltenden Rotbuchenhecken, sind diese (einschl. ihrer Durchwachser) gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. (V 4)
4. Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Werden Baugruben im Kronentraufbereich von Gehölzen mehr als eine Woche offen gehalten, sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. (V 5)
5. Insektenfreundliche Beleuchtungen: Nachtaktive Insekten sind für die lokale Fledermauspopulation die wichtigste Hauptnahrungsquelle. Als Beleuchtungen sind Natriumniederdruckdampflampen oder andere gemäß Stand der Technik insektenverträgliche Leuchtmittel (z. B. LED) zu verwenden. (V 6)
6. Ökologisch begründete Bauzeiten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 sind einzuhalten. (V 7)
7. Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird. (V 9)
8. Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung (im Optimalfall innerhalb des Plangebietes) zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig. (V 10)
9. Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen, wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen. Die Kronentraufbereiche vorhandener Gehölze sind von Bodenabdeckungen freizuhalten. (V 11)

10. Verhaltensregeln während des Baubetriebes sind einzuhalten (z.B. ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer oder ökologisch unbedenklicher Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie Sets für Ölunfälle). (V 12)
11. Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt. (V 13)
12. Belastetes Oberflächenwasser ist zu sammeln und fachgerecht abzuleiten. (V 14)

F. Hinweise

1. Wärmepumpen

Bei thermischer Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren o. ä.) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen.

2. Bodendenkmäler

Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden oder Befunden ist -gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW (Meldepflicht und Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern)- die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02425/9030-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Für den Fortgang der Arbeiten ist die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege abzuwarten.

3. militärische Luftfahrt

Bei der Planung von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen untergeordneten Gebäudeteilen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist im Baugenehmigungsverfahren eine Abstimmung mit der militärischen Luftfahrbehörde durchzuführen, damit geprüft werden kann, ob eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich ist.

4. Sichtfelder

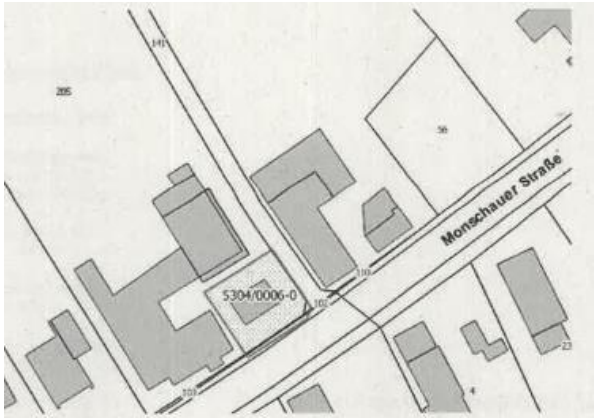
Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche (Monschauer Straße) sind die freizuhaltenden Sichtfelder von störenden Anlagen / Einbauten / Bepflanzungen freizuhalten. Objekte im Bereich des freizuhaltenden Sichtfelds dürfen eine max. Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

5. Altlastenverdachtsfläche:

Im Plangebiet ist nach Angabe des Altlastenkatasters der StädteRegion Aachen (Stand: 04/2021) die folgenden Altlasten-Verdachtsfläche registriert:

Kennziffer 5304/0006:
Gemarkung Strauch, Flur 13, Nr. 205, südlicher Teil ("Altstandort Tankstelle Monschauer Straße 30").



Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden für die vorgenannte Verdachtsfläche bislang keine Beurteilungen im Sinne des § 2 BBodSchG durchgeführt.

Vor Baumaßnahmen im betreffenden Bereich ist daher vom Bauherrn durch einen unabhängigen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Bodenschutz / Altlasten eine Gefährdungsabschätzung für den Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche 5304/0006 erstellen zu lassen, um den Nachweis zu führen, dass das Vorhaben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht bzw. nicht schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt ist. Dieses Gefährdungsabschätzung ist dem Umweltamt der StädteRegion Aachen zur Stellungnahme vorzulegen. Es wird empfohlen, den erforderlichen Untersuchungsumfang vor Untersuchungsbeginn mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen abzustimmen.

Der Bebauungsplan 192 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Simmerath, den……..…… Simmerath, den……..…….

……..…… ……..……

(Bürgermeister) (Ratsmitglied)